Update Umweltrecht – Rechtsprechung

Rechtsschutz einer Umweltvereinigung gegen die Abweichung von Zielen der Raumordnung

BVerwG, Urteil vom 28.09.2023 – 4 C 6/21

Gegenstand der Entscheidung ist die Klagebefugnis einer Umweltvereinigung nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG). Der Beklagte hatte für die von der beigeladenen Gemeinde geplante Ausweisung eines Gewerbegebiets, das im Regionalplan als Vorrangfläche für Landwirtschaft und Grünfläche festgelegt war, eine Abweichung von Zielen des Regionalplans zugelassen. Der Klägerin zufolge wurden damit die eigentlich erforderliche SUP-pflichtige Änderung des Regionalplans samt erforderlicher Beteiligung umgangen. Die Vorinstanz hat die Klage als unzulässig abgewiesen, da die Zulassung einer Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG keine rechtsbehelfsfähige Entscheidung i. S. v. § 1 Abs. 1 S. 1 UmwRG sei. Dem trat das BVerwG entgegen: Zwar seien die Nrn. 1 und 5 der Vorschrift nicht einschlägig. Auch die Nr. 4 in ihrer positiven Ausprägung scheide mangels möglicher SUP-Pflicht der Zielabweichung aus. Jedoch habe die Vorinstanz die Unterlassensvariante der Nr. 4 (i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 UmwRG) nicht angewendet und dadurch reversibles Recht verletzt. Diese Variante sei einschlägig, wenn anstelle der erfolgten Zielabweichung eine Änderung des Regionalplans mit Umweltprüfung oder Vorprüfung erforderlich gewesen wäre, weil die Abweichung die Grundzüge der Planung berührt. Dies sei der Fall, wenn voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Zielabweichung nicht ausgeschlossen werden können, die bei der planerischen Entscheidung über den Raumordnungsplan nicht berücksichtigt wurden. Zur weiteren Klärung, ob danach ein statthafter Klagegegenstand vorliegt, verwies das BVerwG die Sache mangels ausreichender Tatsachenfeststellungen an die Vorinstanz zurück. Es erklärte jedoch, dass die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 UmwRG erfüllt seien. Insbesondere komme es auf die Berechtigung der Umweltvereinigung zur Beteiligung am (möglicherweise erforderlichen) Änderungsverfahren nicht an – insoweit sei § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b UmwRG in der Variante des Unterlassens nicht anwendbar. Zudem wies das BVerwG für die Begründetheitsprüfung darauf hin, dass auch § 2 Abs. 4 Satz 2 UmwRG und die danach erforderliche SUP-/UVP-Pflicht in der Unterlassensvariante nicht anwendbar seien.

Bedeutung für die Praxis

Die Klagemöglichkeiten von Umweltverbänden werden durch die Entscheidung des BVerwG weiter gestärkt. Rechtsschutz können Verbände unter Umständen auch gegen eine gemeindliche Planung erlangen, die von Zielen der Raumordnung abweicht. Da die Zielabweichung selbst kein tauglicher Klagegegenstand nach dem UmwRG ist, ist insoweit der „Umweg“ über die Geltendmachung des Unterlassens einer gebotenen Änderung des Regionalplans erforderlich. Dieser Weg ist eröffnet, soweit die Gemeindeplanung die Grundzüge des Regionalplans berührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie erhebliche Umweltauswirkungen hervorruft, die auf Ebene des Regionalplanes noch nicht berücksichtigt wurden und im Lichte des Unionsrechts die Durchführung einer neuen SUP erfordern.